Große Kreisstadt Bretten



Hauptsatzung der Stadt Bretten

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Bretten am 23.05.2023 mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder folgende Hauptsatzung beschlossen:

Hinweis zur Verwendung geschlechtergerechter Sprache:

Soweit personenbezogene Bezeichnungen im Maskulinum stehen, wird diese Form verallgemeinernd verwendet und bezieht sich auf alle Geschlechter.

I.

Verfassung und Organe

§ 1

Verfassungsform

- 1. Verwaltungsorgane der Stadt Bretten sind der Gemeinderat und der Oberbürgermeister.
- 2. In der Stadt Bretten sind in den Stadtteilen Bauerbach, Büchig, Diedelsheim, Dürrenbüchig, Gölshausen, Neibsheim, Rinklingen, Ruit und Sprantal je eine Ortschaft mit einem Ortschaftsrat, einem Ortsvorsteher und einer örtlichen Verwaltung nach den §§ 67 ff. der GemO eingerichtet. Die Abgrenzungen der genannten Ortschaften bilden die Gemarkungsgrenzen der früher selbständigen Gemeinden gleichen Namens. Die Ortschaften führen die für die jeweiligen Stadtteile bestimmten Namen.
- 3. In den genannten Stadtteilen (Abs. 2) werden Verwaltungsaufgaben auch vom Ortschaftsrat und vom Ortsvorsteher wahrgenommen.

II.

Gemeinderat

§ 2

Zusammensetzung

- 1. Der Gemeinderat besteht aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Stadträtinnen/Stadträte).
- 2. Für die Zahl der Gemeinderäte ist jeweils die nächstniedrigere Gemeindegrößengruppe maßgebend (§ 25 Abs. 2 GemO).

§ 3

Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Stadt. Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Stadt fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen, den Ortschaftsräten oder dem Oberbürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Oberbürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist.

§ 4

Ältestenrat

Der Gemeinderat bildet auf Grund von § 33 a GemO einen Ältestenrat. Dieser berät den Oberbürgermeister in Fragen der Tagesordnung und des Gangs der Verhandlungen des Gemeinderates. Vorsitzender des Ältestenrates ist der Oberbürgermeister. Das Nähere über die Zusammensetzung, den Geschäftsgang und die Aufgaben des Ältestenrates regelt die Geschäftsordnung des Gemeinderates.

III.

Oberbürgermeister

§ 5

Zuständigkeiten

- Der Oberbürgermeister leitet die Stadtverwaltung und vertritt die Stadt nach außen. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Stadtverwaltung. Der Oberbürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder vom Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Oberbürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
- 2. Dem Oberbürgermeister werden folgende Aufgaben zur dauernden Erledigung übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
- 2.1 Bewirtschaftung von Mitteln des Haushaltsplans einschließlich Vergabe von Aufträgen für Leistungen und Lieferungen und Bewirtschaftung von Verpflichtungsermächtigungen bis zum Betrag von 112.500 EUR im Einzelfall.
- 2.2 Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen des Ergebnis- und Finanzhaushalts, sowie die Verwendung von Mitteln der Deckungsreserve bis zu 30.000 EUR im Einzelfall.
- 2.3 Bewilligung von Freiwilligkeitsleistungen (soweit im Haushaltsplan nicht besonders ausgewiesen) bis zu 3.750 EUR im Einzelfall.
- 2.4 Verzicht auf Ansprüche der Stadt, Niederschlagung und Erlass von Forderungen bis zu 11.250 EUR im Einzelfall.
- 2.5 Stundung von Forderungen im Einzelfall
 - 2.5.1 bis zu 12 Monaten in unbeschränkter Höhe
 - 2.5.2 bis zu drei Jahren Dauer und bis zu einem Höchstbetrag von 37.500 EUR.
- 2.6 Durchführung von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichen, sofern der Streitwert oder bei Vergleichen der Wert des Nachgebens im Einzelfall nicht mehr als 22.500 EUR beträgt.

- 2.7 Erwerb, Veräußerung, Tausch und dingliche Belastung von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten im Wert bis zu 112.500 EUR im Einzelfall.
- 2.8 Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 37.500 EUR im Einzelfall.
- 2.9 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem monatlichen Miet- oder Pachtwert bis zu 3.750 EUR im Einzelfall.
- 2.10 Genehmigung zur Überschreitung oder Erweiterung von Aufträgen, die auf Beschlüsse des Gemeinderates oder seiner Ausschüsse zurückzuführen sind, wenn die Überschreitung der Vergabesumme oder die Erweiterung des Auftrags im Einzelfall nicht mehr als 15 % der Auftragssumme, jedoch nicht mehr als 22.500 EUR im Einzelfall beträgt.
- 2.11 Ernennung, Anstellung und Entlassung von Beamten der Besoldungsgruppen A 7 bis A 11. Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Beschäftigten der Entgeltgruppe 1 bis 10 TVöD-V, sowie der Entgeltgruppe S 6 bis S 16 der Beschäftigten des Erziehungsdienstes, Beamtenanwärter, Auszubildenden, Praktikanten u.a. in Ausbildung stehenden Personen. Ferner die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützung im Rahmen der Landesrichtlinien.
- 2.12 Abschluss von Werkverträgen, denen persönliche Leistungen zugrunde liegen (Architektenverträge, Gutachten und dergleichen) mit einer Gegenleistung der Stadt bis zu 37.500 EUR im Einzelfall.
- 2.13 Entscheidung über die Ausführung eines Bauvorhabens (Baubeschluss und die Genehmigung der Bauunterlagen) sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei Gesamtbaukosten von höchstens 112.500 EUR im Einzelfall.
- 2.14 Betragsmäßig unbegrenzter Verkauf von Holz und anderen Walderzeugnissen aus städtischen Wäldern.
- 2.15 Aufnahme von Darlehen, Abschluss derivater Finanzgeschäfte (Forward-Swaps, Zins-Swaps, Währungs-Swaps und Caps), Inanspruchnahme und Einsatz äußerer und innerer Kassenkredite jeweils bis zu den in der Haushaltssatzung festgelegten Höchstbeträgen. Die Umschuldung von Darlehen in unbegrenzter Höhe.
- 2.16 Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Tätigkeit insbesondere bei Wahlen, Abstimmungen und Zählungen aller Art, Begleitung bei Jugendtreffen oder sonstiger ehrenamtlicher Unterstützung der Verwaltung bei ihren Aufgaben.
- 2.17 Berufung sachkundiger Einwohner und Sachverständigen zu Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in den Ausschüssen.
- 2.18 Erteilung von Genehmigungen und Zwischenbescheiden für Vorhaben und Rechtsvorgänge gem. §§ 144 ff. Baugesetzbuch (BauGB), soweit die Entscheidungen nicht von grundsätzlicher oder städtebaulicher Bedeutung oder von allgemeinem Interesse sind.
- 2.19 Entscheidung über die Nichtausübung von Vorkaufsrechten und über die Erteilung von Zeugnissen gem. § 28 Abs. 1 BauGB.
- 2.20 Erteilung des Einvernehmens zu Bauvorhaben. Im unbeplanten Innenbereich findet bei Projekten mit mehr als 400 qm Bruttogeschossfläche vorher grundsätzlich eine öffentliche Beratung im Gemeinderat oder Ausschuss statt.

IV.

§ 6

Stellvertretung des Oberbürgermeisters

Zur Stellvertretung des Oberbürgermeisters werden bestellt:

- ein hauptamtlicher Erster Beigeordneter (§ 49 GemO), der die Amtsbezeichnung "Bürgermeister" führt. Der Erste Beigeordnete ist der ständige allgemeine Stellvertreter des Oberbürgermeisters.
- 2. zwei ehrenamtliche Stellvertreter (§ 48 GemO).

V.

Ortschaftsverfassung

§ 7

Einrichtung von Ortschaften

Für die Stadtteile Bauerbach, Büchig, Diedelsheim, Dürrenbüchig, Gölshausen, Neibsheim, Rinklingen, Ruit und Sprantal gilt jeweils die Ortschaftsverfassung gem. §§ 67 ff. GemO. Die Ortschaften führen die für die jeweiligen Stadtteile bestimmen Namen.

§ 8

Bildung von Ortschaftsräten und ihre Zusammensetzung

- 1. In den nach § 7 eingerichteten Ortschaften wird jeweils ein Ortschaftsrat gebildet.
- 2. Die Mitglieder des Ortschaftsrates (Ortschaftsräte) werden von den in der Ortschaft wohnenden Bürgern nach den für die Wahl des Gemeinderats geltenden Vorschriften gleichzeitig mit dem Gemeinderat gewählt.
- 3. Der Ortschaftsrat besteht

| - | in der Ortschaft Bauerbach aus | 7 | Mitgliedern. |
|---|-----------------------------------|----|--------------|
| - | in der Ortschaft Büchig aus | 7 | Mitgliedern. |
| - | in der Ortschaft Diedelsheim aus | 11 | Mitgliedern. |
| - | in der Ortschaft Dürrenbüchig aus | 7 | Mitgliedern. |
| - | in der Ortschaft Gölshausen aus | 7 | Mitgliedern. |
| - | in der Ortschaft Neibsheim aus | 7 | Mitgliedern. |
| - | in der Ortschaft Rinklingen aus | 7 | Mitgliedern. |
| - | in der Ortschaft Ruit aus | 7 | Mitgliedern. |
| - | in der Ortschaft Sprantal aus | 7 | Mitgliedern. |
| | | | |

§ 9

Zuständigkeit des Ortschaftsrates

- 1. Der Ortschaftsrat berät die örtliche Verwaltung. Er ist zu wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zu hören und hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen.
- 2. Wichtige Angelegenheiten im Sinne von Abs. 1 sind insbesondere
- 2.1 die Veranschlagung der Haushaltsmittel für alle Angelegenheiten der Ortschaft.
- 2.2 die Bestimmung und wesentliche Änderung der Zuständigkeiten sowie die Aufhebung der örtlichen Verwaltung in der Ortschaft.

- 2.3 die Ernennung, Einstellung und Entlassung der hauptsächlich in der örtlichen Verwaltung eingesetzten Gemeindebediensteten.
- 2.4 die Aufstellung, wesentliche Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen und die Verkehrsplanung.
- 2.5 die Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen und Maßnahmen nach dem Städtebauförderungsgesetz und dem Entwicklungsprogramm ländlicher Raum.
- 2.6 die Errichtung, wesentliche Erweiterung und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen, Gemeindestraßen und Wirtschaftswegen.
- 2.7 Jagdverpachtung und Verpachtung der Fischerei- und Weiderechte.
- 2.8 der Erlass, die Aufhebung oder Änderung von Satzungen und Polizeiverordnungen, sofern sie nicht für die Gesamtstadt gelten.
- 2.9 Änderung der Hauptsatzung, durch die die Ortschaft unmittelbar berührt wird.
- 2.10 die Festsetzung von Abgaben und Tarifen, sofern sie nicht für die Gesamtstadt gelten.
- 2.11 Veräußerung und Erwerb von Grundeigentum im Rahmen der Dorfentwicklung, sowie bei der Ansiedlung immissions- und emissionsrelevanter Industriebetriebe.
- 2.12 Ausgestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs.
- 2.13 Beeinträchtigungen oder Auswirkungen bei sonstigen Angelegenheiten, z.B. überörtliche Verkehrsplanungen, Emissions- und Immissionsanlagen, durch die die Bewohner der Ortschaft beeinträchtigt werden können.
- 3. Daneben werden dem Ortschaftsrat folgende Angelegenheiten im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel zur selbständigen Sachentscheidung übertragen, soweit sie nur die jeweilige Ortschaft betreffen:
- 3.1 die Pflege des Ortsbildes und des örtlichen Brauchtums.
- 3.2 die Unterhaltung und Benutzung von Einrichtungen der Kulturpflege, Sport- und Mehrzweckhallen, örtliche Verwaltungsgebäude, Park- und Grünanlagen, Kinderspielplätze, Feldwege und der örtlichen Friedhöfe, sofern deren Bedeutung nicht über die Ortschaft hinausgeht. Die regelmäßige Überprüfung der Verkehrssicherheit dieser Einrichtungen obliegt dem jeweiligen Fachamt der Stadtverwaltung.
- 3.3 die Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen im Einvernehmen mit der Stadtverwaltung.
- 3.4 die Entscheidung über die Ausführung eines Bauvorhabens (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von höchstens 100.000 EUR im Einzelfall.

§ 10

Ortsvorsteher

- 1. Für die Ortschaften werden Ortsvorsteher bestellt. Der Ortsvorsteher ist Ehrenbeamter auf Zeit.
- Der Ortsvorsteher vertritt den Oberbürgermeister ständig beim Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrates und in der Leitung der örtlichen Verwaltung. Der Oberbürgermeister ist ermächtigt, im Rahmen seiner Zuständigkeiten den Ortsvorstehern Befugnisse zu übertragen.
- 3. Der Ortsvorsteher ist Vorsitzender des Ortschaftsrates.
- 4. Der Ortsvorsteher ist unmittelbarer Vorgesetzter der Bediensteten der örtlichen Verwaltung.

5. Ist der Ortsvorsteher nicht Mitglied des Gemeinderates, kann er an den Verhandlungen des Gemeinderates sowie der Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen.

VI.

Videositzung

§ 11

Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum

Nach Entscheidung des/der jeweiligen Vorsitzenden können unter den in § 37a GemO festgelegten Voraussetzungen Sitzungen des Gemeinderates, der beratenden und beschließenden Ausschüsse und sonstiger gemeinderätlicher Gremien sowie Sitzungen der Ortschaftsräte und Jugendvertretungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durchgeführt werden.

VII

Schlussbestimmungen

§ 12

Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am 01.06.2023 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung vom 26.07.2011, geändert durch Beschluss vom 26.01.2021, außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Bretten geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Ausgefertigt:

Bretten, 24.05.2023

Wolff V Oberbürgermeister